

Aktenzeichen:  
142 C 706/15



Amtsgericht  
Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,  
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED] 56743 Mendig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED], 14052 Berlin

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.06.2015 beschlossen:

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1.  
Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 450,- €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten, auch gegenüber etwaigen Dritten.

2.  
Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.

Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.07.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte  
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)  
BIC: DRESDEFF700 (BLZ: 70080000)  
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)  
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

[REDACTED] Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

